

# RS OGH 1949/10/26 1Ob493/49

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.10.1949

## Norm

ABGB §276 II d

ABGB §822

AußStrG §77

AußStrG §131

## Rechtssatz

Der Kurator verschollener Miterben kann nicht verlangen, daß seine Kosten aus dem Nachlaß bestritten werden, auch nicht vorschußweise auf Rechnung der späteren Erbteilung.

## Anmerkung

Bem: Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz wäre nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0007723 zu zitieren.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 493/49  
Entscheidungstext OGH 26.10.1949 1 Ob 493/49  
SZ 22/162

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.04.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>